

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 4/2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein weiteres Corona-Jahr geht zu Ende und die Pandemie wird uns voraussichtlich auch im kommenden Jahr noch eine Weile begleiten. Da passt es gut, dass nunmehr alle Sitzungssäle des Finanzgerichts mit Konferenztechnik ausgestattet sind und damit virtuelle Gerichtsverhandlungen in größerem Umfang möglich werden. Auch im Übrigen nimmt die Digitalisierung im Gericht weiter Fahrt auf: Am 1.12.2021 hat mit dem 6. Senat der erste Spruchkörper des Gerichts im Rahmen einer Pilotierung die sog. führende elektronische Akte erhalten. Alle ab diesem Stichtag neu eingehenden Verfahren werden nur noch elektronisch, d.h. vollständig papierlos, bearbeitet. Die anderen Senate sollen im Laufe des kommenden Jahres folgen. Die Migration in die elektronische Aktenführung wird voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen sein. Erleichtert wird diese Umstellung dadurch, dass ab dem 1.1.2022 die Rechtsanwaltschaft und die beklagten Behörden gesetzlich verpflichtet sind (§ 52d FGO), nur noch elektronisch mit dem Gericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder das besondere elektronische Behördenpostfach (bePO) zu kommunizieren. Die elektronischen Akten können Dank der technischen Ausstattung der Sitzungssäle auch während der Gerichtsverhandlungen präsentiert werden.

Bei den im **IV. Quartal** zur Veröffentlichung freigegeben Entscheidungen liegt ein deutlicher Schwerpunkt bei den Judikaten des Zollesens. Von den Urteilen der Ertragsteuersenate sind besonders hervorzuheben eine Entscheidung des 1. Senats zur **Reichweite des Verlustverrechnungsverbots nach § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG bei Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustgesellschaft** und des 6. Senats zu der umstrittenen Frage, wie im Rahmen der **Besteuerung von Zuwendungen einer Familienstiftung** das Tatbestandsmerkmal der „wirtschaftlichen Vergleichbarkeit mit Gewinnausschüttungen“ in § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG auszulegen ist. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt. Ferner ist auf eine interessante Entscheidung des 4. Senats über den **Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen** hinzuweisen, der sich mit den - im Streitfall vom Hauptzollamt - anzustellenden Ermessensgrundlagen- und erwägungen befasst.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

„Drei Fragen an ...“

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio**.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2022**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Besonders interessante Entscheidungen

Reichweite des Verlustverrechnungsverbots nach § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG

Begehrt ein verschmolzener Rechtsträger einen körperschaftsteuerlichen Verlustrücktrag von ausschließlich im Folgejahr der Verschmelzung entstandenen Verlusten - hier: 2014 - zurück in das Jahr der Verschmelzung - hier: 2013 - greift § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG nicht ein. Der nach Beendigung des Rückwirkungszeitraums entstandene Verlust wandelt sich durch den Verlustrücktrag nicht in einen Verlust des Rückwirkungszeitraums. Vielmehr ist ein Verlustrücktrag mit im Folgejahr entstandenen Verlusten nach den allgemeinen Regeln gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der rückgetragene Verlust ausschließlich mit positiven Einkünften verrechnet wird, deren Besteuerung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ausdrücklich anordnet.

Auf die klagende GmbH, die per 31.12.2012 über einen Verlustvortrag von rd. 1,5 Mio. € verfügte, war mit Verschmelzungsvertrag vom 28.8.2013 rückwirkend auf den 1.1.2013 die O-GmbH verschmolzen worden. Per 31.12.2013 hatte die Klägerin ein zu versteuerndes Einkommen von rd. 600.000 € erwirtschaftet und einen Verlustvortrag ebenfalls von rd. 600.000 €. Im Folgejahr 2014 ergab sich ein Verlust von knapp 3 Mio. €. Den von der Klägerin begehrten Verlustrücktrag in Höhe von rd. 600.000 € auf 2013 lehnte der Beklagte unter Hinweis auf § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ab. Der 1. Senat des FG Hamburg hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben: § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG versage allein den Ausgleich und die Verrechnung mit solchen negativen Einkünften des übernehmenden Rechtsträgers, die im Rückwirkungszeitraum entstünden oder bereits entstanden seien. Der Rücktrag von im Folgejahr der Umwandlung entstandener Verluste sei dagegen selbst dann zulässig, wenn er - wie im Streitfall - ausschließlich mit positiven Einkünften verrechnet werde, deren Besteuerung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ausdrücklich anordne. Diese Auslegung ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der Norm und erschließe sich zudem aus dem Sinn und Zweck, der einen Verlustrücktrag zum Ausgleich mit positiven Einkünften der übertragenden Gesellschaft im Rückwirkungszeitraum nur insoweit ausschließe, als er aus Verlusten resultiere, die im Rückwirkungszeitraum entstanden seien. Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, allein die

Verlustnutzung von bestehenden bzw. unmittelbar zu erwartenden Verlustpositionen zu verhindern.

Weil bzgl. der Auslegung von § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG 2006 i.d.F. von Art. 9 Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes v. 26.6.2013, und zwar inwieweit zurückgetragene negative Einkünfte des Folgejahres des übernehmenden Rechtsträgers „nicht ausgeglichene negative Einkünfte“ darstellen, bislang nicht höchstrichterlich geklärt sei, wurde die Revision zugelassen.

Gerichtsbescheid vom 5.8.2021 ([1 K 244/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 36/21.

Zahlungen einer ausländischen Stiftung

1. Das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit mit Gewinnausschüttungen in § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG ist weit auszulegen. Es ist nicht erforderlich, dass der Leistungsempfänger unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Stiftung nehmen kann.

2. Ausschüttungen einer Stiftung an einen Destinatär sind als Kapitalertrag zu berücksichtigen, soweit diese aus den Erträgen der Stiftung erfolgen.

Im Streitfall hatte der Kläger als Angehöriger der begünstigten Familie eines Schweizer Familienstiftung auf Basis deren Satzung eine Zuwendung erhalten. Für einen anderen Familienangehörigen war durch den BFH bereits geklärt, dass es sich bei den Zahlungen nicht um eine freigebige Zuwendung im Sinne von § 7 Abs. 1 ErbStG handele (Urteil vom 7.3.2019, II R 6/16). Der Beklagte behandelte die Zuwendung sodann als Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Die hiergegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben. Neben dem Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale sei die Leistung der Stiftung auch „einer Gewinnausschüttung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vergleichbar“. Das Tatbestandsmerkmal sei weit auszulegen, daher sei es nicht erforderlich, dass der Leistungsempfänger unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Stiftung nehmen könne. Da diese Frage der Einflussnahme des Destinatärs in Rechtsprechung und Literatur kontrovers beurteilt wird, wurde die Revision zugelassen.

Urteil vom 20.8.2021 ([6 K 196/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 25/21.

Erlass von Säumniszuschlägen

1. Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, beurteilt sich nicht anhand einer einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und der Finanz- bzw. Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind.

2. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt.

3. Hat die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht, ist auch der weitere, mit der Erhebung von Säumniszuschlägen verfolgte Zweck entfallen mit der Folge, dass als ermessensfehlerfreie Entscheidung allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommt.

Das Urteil des 4. Senats betrifft die Überprüfung einer Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen. Das beklagte Hauptzollamt hatte den Erlass von Säumniszuschlägen auf Energiesteuer (Fälligkeit am 12.6.2017, Zahlung am 29.6.2017) abgelehnt, weil die Klägerin auch in der Vergangenheit in insgesamt 19 Fällen verspätet, allerdings innerhalb der Schonfrist gezahlt habe und damit kein pünktlicher Steuerzahler sei. Das Gericht hat diese Entscheidung als rechtswidrig angesehen und den Beklagten verpflichtet, den Billigkeitsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Es hat zunächst beanstandet, dass die Klägerin bereits deshalb als nicht pünktliche Steuerzahlerin angesehen wurde, weil sie die Energiesteueranmeldungen verspätet abgegeben hatte; tatsächlich seien auch die anderen Steuerarten wie Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer etc. in die Betrachtung mit einzubeziehen gewesen. Im Übrigen seien die Energiesteuerzahlungen lediglich geringfügig - bei 17 Anmeldungen um einen Tag und bei zwei Anmeldungen um zwei Tage - verspätet erfolgt. Des Weiteren hat das Gericht darauf abgestellt, inwieweit die Säumnis zu Verwaltungsaufwand führt, der ebenfalls durch die Verwirkung von Säumniszuschlägen abgegolten werden solle. Verursache die Säumnis im konkreten Fall keinen oder nur geringen Verwaltungsaufwand, komme ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht.

Nach bislang herrschender Auffassung sollen die Säumniszuschläge zur Hälfte Druckmittelcharakter haben, weshalb üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen wird, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die „andere Hälfte“ soll zinsähnlichen Charakter haben und den besagten Verwaltungsaufwand abgelden. Interessant an der Entscheidung des 4. Senats ist, dass ein vollständiger Erlass in Betracht kommen soll, wenn kein oder nur geringer Verwaltungsaufwand entstanden ist; dessen Höhe im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Der (abstrakt) Zinscharakter spielt danach nicht unbedingt eine Rolle.

Urteil vom 4.8.2021 ([4 K 11/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 135/21.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

Der Mindestbetrag für **Verspätungszuschläge** von 25 € je Monat nach § 152 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 AO ist auch im Fall der nach § 152 Abs. 2 AO zwingenden Festsetzung nicht im Hinblick auf eine möglicherweise geringere Steuer wegen Unverhältnismäßigkeit verfassungswidrig.

Urteil vom 27.7.2021 ([3 K 27/21](#)), rechtskräftig.

1. Auch der durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Rechtsanwalt - **fälschlich - gegen den Gewerbesteuerbescheid eingelegte Einspruch** ist grundsätzlich einer Auslegung dahin zugänglich, dass der Gewerbesteuermessbescheid angegriffen werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich aus der Einspruchsbegründung unzweifelhaft ergibt, dass die Streitfrage den Grundlagenbescheid betrifft.

2. Ordnet das Finanzamt auf den zusammen mit dem Einspruch gestellten Antrag das Ruhen wegen eines Musterverfahrens an, spricht dies auch dafür, dass der Einspruch **als gegen den Gewerbesteuermessbescheid gerichtet anzusehen** ist, denn die Ruhens-Anordnung setzt einen zulässigen Einspruch voraus.

Urteil vom 4.8.2021 ([2 K 69/20](#)), rechtskräftig.

1. Die **Ermessensvorgabe der Nr. 70.1.2 Satz 2 AEO zu § 233a AO** gewährleistet im Ergebnis eine sachgerechte Ermessensausübung.
2. Es widerspricht nicht grundlegenden gesetzgeberischen Wertungen, wenn sich der Erlass von Nachzahlungszinsen auf die Zeitdauer von vollen Monaten zwischen der vorzeitigen Leistung und dem Ende des Zinslaufs beschränkt.

Urteil vom 14.10.2021 ([3 K 57/21](#)), rechtskräftig.

Doppelbesteuerungsabkommen

Auch wenn die Absicht, die Beteiligung an in den USA belegenen Immobilien durch einen geschlossenen Immobilienfonds zu finanzieren, aufgegeben und eine andere Finanzierung gewählt wird, sind die **Fondsetablierungskosten als vergeblicher Aufwand** den aus den USA bezogenen Vermietungseinkünften zuzurechnen, die im Streitfall nach DBA-USA 1989 von der inländischen Besteuerung ausgenommen waren. Der **grenzüberschreitende Veranlassungszusammenhang** ist durch die Aufgabe der fondsgestützten Finanzierung nicht verloren gegangen.

Urteil vom 4.8.2021 ([2 K 102/18](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

1. **§ 35b EStG** sieht eine Rückrechnung dergestalt vor, dass die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im aktuellen Veranlagungsjahr oder den vier vorherigen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben müssen. Dabei haben Einkünfte in dem Zeitpunkt der Erbschaftsteuer unterlegen, in dem die Erbschaftsteuer rechtlich entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Erbschaftsteuer, der Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Nachlass oder der Zahlung der Erbschaftsteuer kommt es hingegen nicht an.

2. Für die Berechnung des Begünstigungszeitraums im Sinne des § 35b EStG ist es unerheblich, ob der Kläger an der rechtzeitigen Antragstellung schuldlos gehindert war.

Gerichtsbescheid vom 23.8.2021 ([1 K 305/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH X R 20/21.

Mindestlohngesetz

1. Nach den Umständen des Einzelfalls ist der **Zoll berechtigt**, eine **Liste** von im Inland tätig gewordenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **vom ausländischen Arbeitgeber anzufordern**, insbesondere wenn der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Meldung nach § 16 MiLoG nicht nachgekommen ist (im Anschluss an BFH, Urteil vom 18. August 2020, VII R 34/18).

Urteil vom 27.8.2021 ([4 K 152/17](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 150/21.

Steuerberatungsgesetz

1. Ein **Vermögensverfall** liegt vor, wenn ein Steuerberater in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und er außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ein **Indiz sind erhebliche Steuerschulden**.

2. Bestehen solche Indizien für einen Vermögensverfall, muss der Steuerberater die Indizien entkräften.

Urteil vom 12.8.2021 ([6 K 152/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 137/21.

Stromsteuer

1. Der Gasverdichter, die sekundäre Gastrocknung und die Kühlkreispumpe des sekundären Kühlkreises der streitbefangenen Blockheizkraftwerke sind begünstigungsfähige **Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit** nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStG.

2. Zur Schätzung nach § 12 Abs. 2 StromStV.

Urteil vom 6.9.2021 ([4 K 36/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 149/21.

1. Angesichts der konkreten Art einer **betrieblichen Weihnachtsfeier („Koch-Event“)** kann der Vorsteuerabzug für die Kosten der Weihnachtsfeier wegen Überschreitung der Wertgrenze von 110 € zu versagen sein. Bei der Berechnung dieser Wertgrenze sind auch nach der bisherigen Rechtsprechung (wonach alle Leistungen einzubeziehen sind, die der Arbeitnehmer unmittelbar konsumiert) im konkreten Fall wegen der Besonderheit des „Koch-Events“ auch die Raumkosten einzubeziehen. Ein solches „Koch-Event“ stellt für die Arbeitnehmer einen einheitlichen konsumierbaren Wert dar, denn das „Koch-Event“ bildet seinen Wert gerade aus dem Zusammenspiel einer besonderen Örtlichkeit und dem gemeinsamen Zubereiten von Speisen und Getränken. Daher kann hier keine Abspaltung der Raumkosten vorgenommen werden, weil dies in diesem Einzelfall eine rein künstliche Aufspaltung darstellen würde.

2. Aber auch bei Würdigung dahingehend, dass die Raum- und Personalkosten als Kosten des sog. äußeren Rahmens bei einem „Koch-Event“ abtrennbar wären, wäre der Vorsteuerabzug zu versagen. Denn die lohnsteuerliche Neuregelung des **§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG** ist dahingehend auf den umsatzsteuerlichen Begriff der Aufmerksamkeit zu übertragen, dass an die Stelle des einkommensteuerlichen Freibetrages des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG eine **umsatzsteuerrechtliche Freigrenze** tritt, welche hier ebenfalls überschritten wird.

Urteil vom 5.12.2019 ([5 K 222/18](#)), NZB, Az. des BFH V B 1/20; Rev. Az. des BFH V R 16/21.

1. Ein **Antrag zur Istbesteuerung** gemäß § 20 Abs. 1 UStG kann auch z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuererklärung gestellt werden; aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit kann dies jedoch nur dann gelten, wenn für das Finanzamt deutlich erkennbar ist, dass die Umsätze auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen erklärt worden sind.

2. Beendet der Steuerpflichtige seine unternehmerische Tätigkeit und nimmt später eine neue Tätigkeit auf, setzt die Istbesteuerung für diese neue Tätigkeit einen erneuten Antrag gemäß § 20 UStG voraus.

Urteil vom 23.7.2021 ([2 K 205/20](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. **Art. 97t ZK-DVO** erfordert nicht die unmittelbare Übermittlung eines Antwortschreibens der Behörden im Ausfuhrstaat an die Behörden im Einfuhrstaat.

2. Die bei einer indirekten Übermittlung (etwa über den Ausführer oder den Einführer) regelmäßig bestehenden Zweifel an der Authentizität eines Antwortschreibens der ausführenden Behörden, können nach den Umständen des Einzelfalls beseitigt werden.

Urteil vom 19.8.2021 ([4 K 66/21](#)), rechtskräftig.

1. Bei einem **Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung** gemäß § 69 FGO kann die Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden (Abgrenzung zu BFH, Beschluss vom 22. Juli 1980, VII B 3/80).

2. Gemäß **Art. 244 Abs. 1 UZK-DVO** darf eine **Sicherheit** verlangt werden, wenn die auf Tatsachen gestützte, nicht nur entfernte Möglichkeit besteht, dass Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sein könnten und stattdessen andere Tatsachen zutreffen und diese anderen Tatsachen, wenn sie vorlägen, zu höheren Abgaben führten.

3. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 244 Abs. 1 UZK-DVO vorliegen, muss Sachvortrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.

4. Auf eine Entscheidung über eine Sicherheitsleistung gem. Art. 244 UZK-DVO ist Art. 45 Abs. 3 UZK nicht anwendbar.

Beschluss vom 3.9.2021 ([4 V 65/21](#)), rechtskräftig.

1. Gemäß **Art. 244 Abs. 1 UZK-DVO** darf eine Sicherheit verlangt werden, wenn die auf Tatsachen gestützte, nicht nur entfernte Möglichkeit besteht, dass Angaben in der

Zollanmeldung unrichtig sein könnten und stattdessen andere Tatsachen zutreffen und diese anderen Tatsachen, wenn sie vorlägen, zu höheren Abgaben führten.

2. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 244 Abs. 1 UZK-DVO vorliegen, muss Sachvortrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.

3. Ist - wie im Streitfall - erwiesen, dass die Ware aus einem bestimmten Land kommt, besteht keine Möglichkeit i.S.v. Art. 244 Abs. 1 UZK-DVO, dass die Ware aus einem anderen Land stammt.

Urteil vom 24.9.2021 ([4 K 56/21](#)), rechtskräftig.

Außergewöhnlichen Umstände i.S.v. Art. 34 Abs. 6 Protokoll II I-PA liegen vor, wenn der Ausfuhrstaat trotz fehlender Antwort auf ein Nachprüfungsersuchen auf einem anderen, im Vertrag vorgesehenen Weg in für alle Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten gleichermaßen zugänglicher Weise die Zweifel an der Echtheit einer Warenverkehrsbescheinigung ausgeräumt hat (**Fortentwicklung** von EuGH, Urteil vom 7. Dezember 1993, **Huygen**, C-12/92, und Urteil vom 23. Februar 1995, **Bonapharma**, C-334/93).

Urteil vom 21.9.2021 ([4 K 63/18](#)), rechtskräftig.

Außergewöhnliche Umstände i.S.v. Art. 34 Abs. 6 Protokoll II I-PA liegen nicht vor, wenn trotz fehlender Antwort auf ein Nachprüfungsersuchen die Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses dadurch ausgeräumt werden, dass die Behörden des Ausfuhrstaats in inhaltlich mit dem Streitfall gleich gelagerten Fällen im Rahmen von Nachprüfungsersuchen, die das beklagte Zollamt angestoßen hat, die Echtheit von Ursprungszeugnissen bestätigen, weil diese Antworten nicht generell-abstrakter Natur sind und daher bei Berücksichtigung dieses Sonderwissens die Einheitlichkeit der Präferenzgewährung nicht gewährleistet wäre (Abgrenzung zu FG Hamburg, Urteil vom 21.09.2021, 4 K 63/18).

Urteil vom 21.9.2021 ([4 K 70/19](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

Für **Waren der Position 8207 KN** ist charakterbestimmend, dass sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch das Vorhandensein funktioneller Merkmale ihre Zweckbestimmung, also eine bestimmte Arbeit, die mit dieser Ware ausgeführt werden soll, widerspiegelt, sodass geringfügig bearbeitete Stahlstifte nicht als unfertige Werkzeuge im Sinne dieser Position angesehen werden können.

Beschluss vom 22.09.2021 ([4 V 51/21](#)), rechtskräftig.

Zur Abgrenzung der Positionen 3926, 7013, 9405 und 9505 KN bei der Einreihung von Teelichtgläsern.

Urteil vom 22.10.2021 ([4 K 114/18](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass im Januar eine neue Auflage des Streitwertkatalogs erscheinen und auf der Homepage des Gerichts abrufbar sein wird?
- ▶ dass im Dezember die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter des Finanzgerichts stattgefunden hat? Es wurden insgesamt 72 Richterinnen und Richter aus allen gesellschaftlichen Bereichen gewählt, davon wird es für 17 der ehrenamtlichen Richter die erste Amtsperiode sein.
- ▶ dass zu Beginn des neuen Jahres umfangreiche bauliche Veränderungen im Haus der Gerichte vorgenommen werden? U.a. wird der Eingangsbereich mit einer neuen Besucherführung versehen.

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Das BVerfG hat gerade sein 70-jähriges Bestehen gefeiert. Es hat in all den Jahren maßgeblich auch das Steuerrecht geprägt. Zunehmend ist allerdings eine zum Teil extrem lange Verfahrensdauer zu verzeichnen¹. Sie haben als ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts jetzt einen Blick von außen: Bedürfte es aus Ihrer Sicht einer Reform des Verfahrensrechts für das Bundesverfassungsgericht, um zeitnäher zu der erforderlichen Klärung der Verfassungsfragen zu kommen?

▶ Lassen Sie mich mit dem Gesetz antworten: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts“ (§ 97a Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Das Gericht ist überlastet, schon weil Senatsverfahren sehr zeitaufwändig in der Sache und im Verfahrensablauf ist. Was dann als vordringlich gilt, müssen diese Senate entscheiden, dabei wird man ihnen von außen nur schwer eine andere Reihenfolge empfehlen können. Aber in der Tat wird die lange Verfahrensdauer in wenigen Einzelfällen auch im Gericht als misslich angesehen. Die Einführung der Verzögerungsrüge war ja bereits eine Reaktion auf überlange Verfahrensdauer, die auch vom EGMR gerügt worden ist. Ob speziell bei Steuerverfahren auch die Komplexität der Materie eine Rolle spielt, kann man nur vermuten.

Sie haben sich eingehend mit künstlicher Intelligenz befasst. Sehen Sie in der Justiz Einsatzfelder für KI? Müssen sich Richter gar Sorgen um ihren Beruf machen?

▶ Im kontinentaleuropäischen Rechtssystem ist anders als im Präjudizienrecht angelsächsischer Prägung die Rechtsanwendung nicht so leicht automatisierbar. Dennoch besteht kein Zweifel daran, dass zumindest in einfachen bis mittelkomplexen Verfahren mit automatisierten Operationen nicht nur Formulierungshilfen, sondern komplette Entscheidungsvorschläge erstellt werden können. Heute wäre eine stärkere Digitalisierung auch zur Straffung der Verfahren und zum effizienteren Arbeiten sehr zu begrüßen. Zur Zeit ist die schwache KI noch weit davon von entfernt, Richter zu ersetzen, aber das mag in nicht allzu ferner Zukunft anders werden. Wir werden dann als Gesellschaft optieren müssen, ob die Rechtsprechung einem Humanvorbehalt unterliegen soll, also dass über Menschen nur Menschen urteilen dürfen.

Sie stehen dem Ethikkomitee bei Freshfields Bruckhaus Deringer vor, das im Zuge deren Involvierung in den Cum-Ex-Skandal gebildet wurde. Wird Steuergestaltung aus Ihrer Sicht zu sehr an einem moralischen Maßstab gemessen? Kann eine Art „Ethik-TüV“² das Ansehen großer, „steuergestaltender“ Beratungsgesellschaften, auch von Unternehmen³, tatsächlich aufpolieren?

¹ Beispielsweise hat der 2. Senat gerade eine Vorlage des BFH vom 10.8.2011 (I R 39/10) nach mehr als 10 Jahren als unzulässig angesehen. Siehe im Übrigen Auflistung bei Gosch, Überlängen beim Bundesverfassungsgericht, Handelsblatt Steuerboard, 2/2021.

² vgl. Juve, Mein Jahr im Freshfields-Ethikrat.

³ Siehe auch W. Schön, Vorstandspflichten und Steuerplanung, FS Hoffmann-Becking, 2013, S. 1085.

► Die Möglichkeit der Steuergestaltung entsteht in einer globalisierten Gesellschaft vor allem durch den Wettbewerb der Staaten, aber auch durch eine vom Gesetzgeber verantwortete Komplexität des Steuerrechts, die sich eigentümlich immun gegenüber Vereinfachungsvorschlägen zeigt. Eine Wirtschaftskanzlei, die eine transnationale Unternehmensübernahme und im Hinblick auf eine gesellschaftsrechtliche Neugestaltung berät, wird dabei selbstverständlich auch auf steuerliche Vorteile und Nachteile etwa bei der Wahl des Firmensitzes Obacht geben. Für die rechtsberatende Berufsethik entsteht dann ein Problem, wenn es nicht um steuergünstige Lösungen für unternehmerisches Handeln geht, sondern die eigentliche wirtschaftliche Wertschöpfung nahezu allein oder ganz überwiegend aus dem Spiel mit dem Steuerrecht, mit Divergenzen, Disparitäten oder Erstattungsmodalitäten folgt. Gemessen an dieser ethischen Maßgabe hätte man bei Cum-Ex oder Cum-Cum-Transaktionen auch dann Bedenken, wenn an der Rechtmäßigkeit keine Zweifel bestünden. Ein anwaltliches Ethikkomitee ist heutzutage kein Feigenblatt, um neue Reinlichkeit zu demonstrieren und ansonsten so robust weiterzumachen wie bisher. Nach meiner Einschätzung wird als es Frühwarnsystem für künftige Konstellationen und neue Herausforderungen intern sehr ernst genommen. Das gilt auch für die Gewinnung und längerfristige Bindung von Nachwuchs - hier werden häufig kritische Fragen nach Lieferkettenverantwortung, Klimaneutralität oder Diversität gestellt, mit denen sich das Ethikkomitee bei Freshfields beschäftigt.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.